

Fachgerichtsbarkeit - Italien




Ez az oldal gépi fordítás eredménye – a fordítás minőségét nem áll módunkban garantálni.

Dieser Abschnitt enthält Informationen über die Organisation von Fachgerichten in Italien.

Besondere Zuständigkeit – Einleitung

Die italienische Justiz wird im Namen der italienischen Bevölkerung und Richter – aus verfassungsrechtlichen Gründen – nur gesetzlich geregelt. Nach Artikel 102 der italienischen Verfassung wird die richterliche Funktion von ordentlichen Richtern wahrgenommen, die durch die Vorschriften über das Justizsystem geregelt sind: dies bedeutet, dass Sonderrichter oder Sonderrichter (mit Ausnahme der ausdrücklich vorgesehenen) nicht eingerichtet werden dürfen. Sie können nur in den ordentlichen Kammern der Kammern eingerichtet werden, die auf bestimmte Fragen spezialisiert sind, unter anderem mit der Beteiligung geeigneter Bürger, die nicht an der Justiz beteiligt sind. Allerdings sieht die Verfassung selbst Fälle von Justizorganen vor, die nicht Teil des Justizsystems (der ordentlichen Gerichtsbarkeit) sind.

Fachgerichte

Die italienische Gerichtsbarkeit ist im Bereich des Zivilrechts (im weiteren Sinne) in den „ordentlichen Gerichten“ und bei „Verwaltungsgerichten“ abgelehnt. Die **Verwaltungsgerichte** sind zuständig für den Schutz der öffentlichen Verwaltung der legitimen Interessen und insbesondere der gesetzlichen Bestimmungen auch für die Rechte des Einzelnen: Verwaltungsgerichte sind das regionale Verwaltungsgericht (TAR) – im ersten Rechtszug – und der Staatsrat (das Berufungsgericht). Die ordentlichen Gerichte sind für die „subjektiven Rechte“ zuständig, die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig für Fragen im Zusammenhang mit „legitimen Interessen“. Der Verwaltungsgerichtskodex – der auch die Zuständigkeitskriterien umfasst – ist im Decreto legislativo Nr. 104 von 2010 enthalten.  Der Code Administrative Justice Code (G.A.) ist in englischer, französischer und deutscher Sprache (kostenlos) erhältlich.

Ein zusätzliches Gericht ist das für die **gerichtliche Zuständigkeit der Rechnungslegung zuständige Gericht**: der Rechnungshof ist für Angelegenheiten der öffentlichen Rechnungslegung und andere gesetzlich geregelte Angelegenheiten zuständig. Der Buchungscode ist im Decreto legislativo Nr. 174 von 2016 enthalten.

In Italien gibt es auch eine **Steuerzuständigkeit**, deren Verfahrensvorschriften in dem Decreto legislativo Nr. 546 von 1992 festgelegt sind. Die Steuerzuständigkeit wird von den Steuerausschüssen der Provinzen (erstinstanzliches Gericht) und der regionalen Steuerausschüsse (Berufungsgerichte) ausgeübt. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Steuern aller Art und Art, auf jeden Fall, der als solcher bezeichnet wird, einschließlich Regional-, Provinz- und Kommunalabgaben, sowie der Beitrag zum nationalen Gesundheitsdienst, zu den nachgeordneten und den zusätzlichen Stellen, zu den entsprechenden Vertragsstrafen und sonstigen Abgaben, gehören zur Besteuerungskompetenz.

Ein Rechtsbruch (Artikel 111 der Verfassung) ist stets offen, um gegen Urteile der Sondergerichte Beschwerde beim Kassationsgericht einzulegen.

Letzte Aktualisierung: 01/02/2018

Dies ist eine maschinelle Übersetzung des Inhalts. Der Urheber dieser Seite übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Qualität dieses maschinell übersetzten Texts.

Letzte Aktualisierung: 18/10/2019